

Ehrensatzung der Gemeinde Großbeeren vom 27.08.2009

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (BVBl. I S. 286) [Artikel 1 KommRRefG], geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 207) hat die Gemeindevertretung Großbeeren in ihrer Sitzung am 24. Juni 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Präambel:

Die Gemeinde Großbeeren würdigt besondere Verdienste und Leistungen auf sportlichem, kulturellem, wohltätigem, oder beruflichem/wirtschaftlichem Gebiet, sowie ehrenamtlich und/oder kommunalpolitisch besonders engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger nach Maßgabe der folgenden Satzung. Geehrt werden können Personen, die in Großbeeren wohnen oder einer Gruppe oder einem Verein mit Sitz in Großbeeren angehören. Ehrungen aufgrund anderer Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

Die Ehrung wird in Form einer den Grund der Auszeichnung bezeichnenden Urkunde, in Verbindung mit einer Ehrennadel der Gemeinde Großbeeren, verliehen. Die Ehrennadel wird entsprechend dieser Satzung in Bronze, Silber, Gold und Platin verliehen.

§ 1 Ehrungen

(1) Die Gemeinde Großbeeren kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, mit dem Ehrenbürgerrecht, der Ehrennadel bzw. einem Ehrenpräsenent ehren.

(2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.

(3) Vorschlagsberechtigt, außer für sich selbst, sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Großbeeren. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen können vom Bürgermeister, von den Fraktionen der Gemeindevertretung oder gemäß § 14 der Kommunalverfassung durch einen Einwohnerantrag unterbreitet werden.

(4) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrennadel oder des Ehrenpräsenentes trifft die Gemeindevertretung Großbeeren in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlussfassung über die Verleihung bzw. Entziehung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

(5) Die Ehrungen sind verbunden mit der Überreichung einer Ehrenurkunde. In der Urkunde sind die Verdienste und die Art der Ehrung zu nennen.

(6) Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister. Das Ehrenbürgerrecht ist im Rahmen eines Festaktes der Gemeinde zu verleihen. Die darüber hinaus genannten Ehrungen sind in würdiger Form vorzunehmen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Für außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde Großbeeren wird das Ehrenbürgerrecht verliehen. Die Verleihung ist verbunden mit der Überreichung einer Urkunde und der „Ehrennadel der Gemeinde Großbeeren“.

§ 3 Ehrennadel

(1) Die Gemeinde Großbeeren verleiht an verdienstvolle Persönlichkeiten eine Ehrennadel mit dem Wappen der Gemeinde Großbeeren.

(2) Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel.

(3) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem Beliehenen persönlich zu.

§ 4 Abstufungen der Ehrennadel

I.) Auszeichnung für außergewöhnliches, langjähriges Engagement im Ehrenamt

(1) Die Gemeinde Großbeeren würdigt langjährige und vom Ausmaß her außergewöhnliche Leistung und Verantwortung von Bürgerinnen und Bürgern für das solidarische Zusammenleben in der Gemeinde mit besonderem persönlichen Einsatz für das Gemeinwohl, insbesondere das bürgerschaftliche Engagement, mit der Ehrennadel. Für diese Ehrung besonders in Betracht kommen Personen, die sich auf sportlichem, kulturellem, sozialem, kommunalpolitischem, karitativem und wirtschaftlichem Gebiet um die Gemeinde und ihre Einwohner verdient gemacht und damit das Ansehen der Gemeinde gefördert haben.

Ehrennadel in Bronze:

für insgesamt 20-jährige herausragende aktive und verantwortliche Mitwirkung in Vereinen & Organisationen

Ehrennadel in Silber:

für insgesamt 25-jährige herausragende aktive und verantwortliche Mitwirkung in Vereinen & Organisationen

Ehrennadel in Gold:

für insgesamt 30-jährige herausragende aktive und verantwortliche Mitwirkung in Vereinen & Organisationen

„Ehrennadel in Platin für insgesamt 40-jährige herausragende aktive und verantwortliche Mitwirkung in Vereinen & Organisationen“

(2) Besonders verdiente ehrenamtlich tätige Personen, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben haben, können ebenfalls mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Das gleiche gilt für besondere Leistungen im privaten Bereich.

II.) Ehrung kommunalpolitischer Tätigkeiten in der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeinde Großbeeren will mit der Ehrung von Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte die Verdienste von Personen würdigen, die in besonderem Maße bereit waren, sich durch verantwortungsvolle kommunalpolitische Mitwirkung zugunsten der Gemeinde einzusetzen. Gemeindevertreter und Ortsbeiräte erhalten folgende Auszeichnungen:

Ehrennadel in Bronze

für 10 Jahre Tätigkeiten in der Gemeindevertretung/Ortsbeirat

Ehrennadel in Silber

für 15 Jahre Tätigkeiten in der Gemeindevertretung/Ortsbeirat

Ehrennadel in Gold

für 20 Jahre Tätigkeiten in der Gemeindevertretung/Ortsbeirat

„Ehrennadel in Platin für 30 Jahre Tätigkeiten in der Gemeindevertretung/Ortsbeirat“

III.) Ehrung für außergewöhnliche Leistungen im Sport und der Kultur

(1) Die Gemeinde Großbeeren verleiht an erfolgreiche aktive Sportlerinnen und Sportler ab der Jugendklasse (ab 14. Lebensjahr) und an Personen, welche sich um das kulturelle Leben in der Gemeinde verdient gemacht haben, eine Ehrennadel in drei Stufen (Gold, Silber, Bronze). Abweichungen vom Alterserfordernis sind in Einzelfällen möglich. Außerdem erhält jeder Sportler eine Ehrenurkunde.

Ehrennadel in Gold:

1. Platz bei einer deutschen oder den 1. bis 3. Platz bei einer internationalen Meisterschaft

Einsatz in einer Nationalmannschaft

deutscher Rekordhalter

1. Platz in einer deutschen Jahresbestenliste

Ehrennadel in Silber:

2. und 3. Platz bei einer deutschen Meisterschaft

1. Platz in einer ostdeutschen bzw. brandenburgischen Jahresbestenliste

1. Platz ostdeutsche bzw. brandenburgische Meisterschaft

Ehrennadel in Bronze:

2. und 3. Platz bei einer ostdeutschen/brandenburgischen Meisterschaft

1. Platz bei einer Kreismeisterschaft

brandenburgischer Rekordhalter

Einsatz in Länder-Auswahlmannschaft

(2) Die Ehrennadel im Sport wird in jeder Stufe an den selben Sportler für die Erringung einer Meisterschaft etc. in der gleichen Disziplin nur einmal verliehen. Für mehrfach wiederholte Erfolge im Sinne der vorgenannten Richtlinien (mindestens 3 Mal) bleibt es der Gemeindevertretung vorbehalten, entweder eine höhere Ehrungsstufe (Silber oder Gold) oder eine andere Ehrengabe (Buch oder Geldpräsent) festzulegen bzw. auf andere Art zu ehren.

(3) Als Sportarten im Sinne dieser Satzung sind im Regelfall Disziplinen oder Sparten von Verbänden anzusehen, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind bzw. als olympische Disziplinen / Sportarten gelten. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

(4) Für die Verleihung sind die sportlichen Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres maßgebend. Anträge können von den Vereinen für Ihre Mitglieder gestellt werden.

(5) Bei vergleichbaren Erfolgen oder Verdiensten im Bereich des Sports, der Kultur oder auf sonstigem Gebiet (z.B. Soziales, Literatur, Technik, etc), die nicht aufgeführt sind, werden diese Stufen sinngemäß angewandt. Grundsätzlich gilt, dass bei mehreren Erfolgen nur die höherrangige Ehrung verliehen wird.

§ 5 Ehrenpräsent

Die Gemeinde Großbeeren verleiht an juristische Personen, die sich um die Gemeinde Großbeeren in besonderer Weise verdient gemacht haben, ein Ehrenpräsent.

§ 6 Eintragung in die Liste der Geehrten

Die Gemeinde Großbeeren wird eine Liste der Geehrten anlegen, in der die Geehrten verzeichnet werden.

§ 7 Aberkennung, Rückgabe der Auszeichnung

(1) Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Ehrenbürgerschaft durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung aberkannt werden. Die Ehrenurkunde ist dann an die Gemeinde zurückzugeben. Der/die Betroffene ist aus der Liste der Geehrten zu streichen. Das Willkürverbot nach Art. 3 GG ist zu beachten.

(2) Werden Gründe, die eine zwingende Aberkennung der Ehrung erforderlich machen, erst nach dem Ableben des/der Geehrten bekannt, so entfällt die Rückgabepflicht. Der/die Betroffene wird nur aus der Liste der Geehrten gestrichen.

(3) Die Verurteilung durch ein Strafgericht kann ein sachlicher Grund für die Entziehung des Ehrenbürgerrechts sein.

§ 8 In-Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großbeeren, den 24. Juni 2010^{^q}

Carl Ahlgrimm
Bürgermeister